

Direktion für Bildung und Kultur
des Kantons Zug
„Vernehmlassung Lehrerbesoldungsgesetz“
Postfach 4857
6304 Zug

Zug, 21. März 2007

Vernehmlassung zur Änderung des Lehrerbesoldungsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2006 und danken Ihnen für die erhaltene Möglichkeit, zur Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden. Sie begrüßt die Änderungen bei den Lehrerkategorien und die klare Zuweisung der Kategorien zu je vier Gehaltsklassen. Sie unterstützt die damit erreichende Transparenz der Gehaltseinreihung.

Eine Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes drängt sich mit der Verabschiedung der Q-Vorlage im Kantonsrat (Änderung des Schulgesetzes) auf. Die Schulleitungsfunktionen sind neu definiert und deren Zuweisung in fixe Gehaltsklassen ist die logische und sinnvolle Konsequenz. Es wäre vorteilhaft gewesen, wenn die vorgelegte Besoldungsrevision gleichzeitig mit der Q-Vorlage in Kraft hätte treten können. Hier stellt sich die Frage, wie die Gemeinden die Umsetzung der Q-Vorlage in Bezug auf die Entlohnung organisieren.

Weiter teilt die CVP die Auffassung, dass es angepasst ist, die heutige Gehaltssystematik im Lehrerbesoldungsgesetz beizubehalten. Auch unterstützt sie die Neuordnung der Gehaltsentwicklung. Damit die Gemeinden als Arbeitgeber klare Gehaltseinreihungen vornehmen können, ist es wichtig, dass die Lehrerkategorien weiterhin detailliert aufgezählt und den einzelnen Gehaltsklassen zugewiesen werden.

§ 6, Abs. 5, letzter Satz müsste in dem Sinne geändert werden, dass die Einreihung durch die Gemeinden, und nicht mehr durch die DBK vorgenommen wird.

Eine generelle Gehaltsanpassung scheint im Moment nicht angebracht.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

§ 6 Abs. 2

Vorschulstufe:

Hier stellt sich für die CVP die Frage, wie sich die unterschiedliche Handhabung der Entlohnung zwischen PHZ-Ausgebildeten und den Seminar-Absolventen auf den "Arbeitsfrieden" auswirkt. Grundsätzlich müssen wir doch davon ausgehen, dass alle Kinder Anspruch auf einen qualitativ hohen Unterricht haben. Wenn wir denken, dass dem mit der bisherigen Ausbildung zu wenig Rechnung getragen wird, dass neueste Erkenntnisse nicht einfließen, dann müssen Nachqualifikationen als Pflicht gelten und entsprechende Angebote innerhalb kurzer Zeit bereitgestellt werden.

Primar-/Sekundarstufe 1

Bei den Schulischen Heilpädagogen ist aus Sicht der CVP nicht nur die Fachausbildung wichtig. Es ist unabdingbar, dass die SHP- Lehrpersonen auch eine Grundausbildung auf der entsprechenden Stufe, auf welcher sie unterrichten, haben. Eine erfolgreiche Unterstützung von Lernbehinderungen ist unserer Meinung nach nur möglich, wenn die intensive Auseinandersetzung in methodisch-didaktischer und vor allem auch entsprechendes Wissen in sachlich-inhaltlicher Hinsicht auf der zu unterrichtenden Stufe dem Tun zugrunde liegen.

Schulleitungsfunktionen

In Anlehnung an das Schulgesetz (Q-Vorlage) soll die Begrifflichkeit analog sein, d.h , statt Rektoren und leitende Rektoren, **Rektor** und **Prorektor**.

Die CVP unterstützt eine einheitliche Terminologie im ganzen Kanton.

§ 6 Abs. 4

Hier fehlt lit. d, wie im Bericht Seite 15 erwähnt: **Lehrpersonen mit fachspezifischer Ausbildung.....**

Zu den finanziellen Auswirkungen

Die CVP ist der Meinung, dass es sich bei der vorliegenden Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes um eine ausgewogene Vorlage handelt, die der Entwicklung angemessen Rechnung trägt.

Die CVP nimmt die Gelegenheit wahr, nachfolgend zusätzliche Bemerkungen zu nicht geänderten Paragraphen des Gesetzes zu machen:

Bei **§ 4, Abs. 1 und Abs. 2, jeweils letzter Satz**: Hier ist ein Widerspruch auszumachen

§ 7 Abs 2, lit.c: Hier muss die Bezeichnung analog der Einreichung § 6 angepasst werden.

§ 7, Abs. 8: Wer ist unter dem Begriff "gemeindliche Schulbehörden" zu verstehen?

§ 12: Siehe einleitende Bemerkung zu § 6, Abs. 5 (Einreichung durch Gemeinde)

§ 15: Soll mit "Mutterschaft" ergänzt werden.

§ 19, Abs. 2 widerspricht § 6, Abs. 4, lit. b

§ 21, Abs. 1 und 2 können unserer Meinung nach gestrichen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Zug